

Satzung:

Rechtshilfe Gorleben e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsbezirk, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Rechtshilfe Gorleben“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Namenszusatz „e. V.“. Bis zu seiner Eintragung arbeitet der Verein als nicht rechtsfähiger Verein, wobei die Haftung auf das Vereinsvermögen beschränkt wird. Der Verein hat seinen Sitz in Hauptstraße 6, 29471 Gartow.
2. Sein Geschäftsbezirk umfasst den Raum der Bundesrepublik Deutschland.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, im Zusammenhang mit der rechtlichen Auseinandersetzung um die bestehenden oder geplanten Atomanlagen in Gorleben die Klagen betroffener Anwohner zu unterstützen.
2. Dieser Zweck soll erreicht werden durch
 - Sammlung von Geld in einem „Rechtshilfefonds“, um die Prozesse und notwendigen Gutachten zu finanzieren
 - Organisation von Veranstaltungen, bei denen die juristisch-politischen Aspekte der Auseinandersetzung um die Atomanlagen in Gorleben dargestellt und diskutiert werden
 - andere Formen der Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit den Atomanlagen in Gorleben.
3. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb des Vereins ist ausgeschlossen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können nur natürliche oder juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4

Ende der Mitgliedschaft

1. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds. Der Beschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann gegen diese Entscheidung binnen eines Monats Widerspruch einlegen. Der Vorstand muss dann die Mitgliederversammlung einberufen, die mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
3. Das Ende der Mitgliedschaft ist vom Vorstand festzustellen und mitzuteilen. Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile davon.

§ 5

Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Anspruch auf Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereines.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu stellen.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und zu befolgen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei Verfolgung seiner Ziele zu unterstützen.

§ 7

Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand
 - der Beirat
 - die Mitgliederversammlung

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragt wird. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung der Ladefrist von 14 Tagen elektronisch einberufen, wobei weder der Tag der Absendung noch der Tag der Mitgliederversammlung mitzurechnen ist.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Wahl des Vorstandes wird von einem Mitglied geleitet, das nicht dem Vorstand angehört.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.
4. Bei Wahlen, Beschlüssen und sonstigen Abstimmungen in der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, die im Falle der Verhinderung nur durch eine schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied seines Vertrauens übertragen werden kann. Entscheidungen bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit keine andere Regelung nach dieser Satzung oder gesetzlicher Bestimmung vorgesehen ist.
5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von einem anwesenden Mitglied des Vorstandes und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Diese Niederschrift hat auszuweisen:
 - Ort, Beginn und Ende der Versammlung
 - Namen des Versammlungsleiters
 - Gegenstand und Ergebnis der Beratung
 - Wortlaut und Ergebnis der Abstimmung über die gefassten Beschlüsse
 - Teilnehmerliste

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wählt in getrennten Wahlgängen
 - Den Vorstandsvorsitzenden, dessen Stellvertreter und den Schatzmeister für zwei Jahre
 - den Beirat (mindestens vier Personen)
 - zwei Rechnungsprüfer für jeweils zwei Geschäftsjahre, wobei in jedem Jahr einer der beiden neu zu wählen ist (Rotation). Die Rechnungsprüfer müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - die Änderung der Satzung (für diesen Beschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich)
 - die Auflösung des Vereins (für diesen Beschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich)
 - die Höhe möglicher Mitgliedsbeiträge
 - die Entlastung des Vorstandes und der Kassenführung.
3. Die Mitgliederversammlung ist ferner zuständig für
 - alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht aufgrund der Satzung dem Vorstand obliegen
 - die Genehmigung des Geschäftsberichtes
 - die Entscheidung bei Anruf der Mitgliederversammlung gemäß § 4 Abs.2

§ 10

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Personen. Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes. Im Innenverhältnis gilt: Die Geschäfte führt in der Regel der Vorsitzende. Der Stellvertreter oder der Schatzmeister sind nur zuständig, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Der Vorstand fällt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus deren Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Wahlzeit ein Nachfolger zu wählen.
3. Der gesamte Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl desselben ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt.

4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und einen der beiden anderen Vorstandsmitglieder vertreten.
5. Der Vorsitzende lädt schriftlich oder mündlich zu den Vorstandssitzungen mit einer angemessenen Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet die Vorstandssitzungen. Er informiert den Beirat über den Termin der Vorstandssitzungen. Die Beschlüsse sind in einem vom Vorsitzenden zu unterschreibenden Ergebnis-Protokoll festzuhalten, aus dem die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung gemäß der Einladung, Gegenstand und Ergebnis der Beratung, Wortlaut und Abstimmungsergebnis der gefassten Beschlüsse sowie Ort, Datum, Beginn und Ende der Sitzung hervorgehen müssen. Über die Beschlüsse müssen die Mitglieder regelmäßig informiert werden.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die ihm aufgrund der Satzung zugewiesen sind. Die laufenden Geschäfte können auf einen Geschäftsführer übertragen werden.
2. Dem Vorstand obliegt insbesondere
 - die Vertretung des Vereins nach außen und gegenüber Dritten
 - die Festlegung von Termin, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung
 - die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - die jährliche Vorlage des Geschäftsberichtes bei der Mitgliederversammlung
 - die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 4 Abs. 2
 - die Feststellung des Endes der Mitgliedschaft nach § 4 Abs. 3

§ 12

Der Beirat

1. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand in allen wichtigen Belangen und hat die Möglichkeit, an Vorstandssitzungen teilzunehmen.
2. Der Beirat besteht aus höchstens sieben Personen, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Seine Mitglieder können, müssen aber nicht gleichzeitig auch Vereinsmitglieder sein. Sie dürfen kein Vorstandsamt im Verein bekleiden.

§ 13

Vermögen und Haftung

Das Vermögen des Vereins wird durch Spenden aufgebracht. Für Verbindlichkeiten des Vereins, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, wird nur mit dem Vereinsvermögen haftet. Eine Haftung der Mitglieder ist in jedem Fall ausgeschlossen.

§ 14

Auflösung

Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins, so hat sie zugleich zwei Liquidatoren zu bestimmen. Mangels eines solchen Beschlusses erfolgt die Liquidation durch den Vorstand.

§ 15

Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Satzung nichtig, ungültig oder unwirksam sein, so werden Gültigkeit und Wirksamkeit dieser Satzung im Übrigen nicht berührt. Der Vorstand ist ermächtigt, die entgegenstehende Satzungsbestimmung durch eine gültige, wirksame Bestimmung unter Beachtung des Vereinszweckes zu ersetzen.